

Tarifblatt betreffend Elternbeiträge für den städtischen Hort

(Beilage zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Horte der Stadt Wien“)

Sehr geehrte Obsorgeberechtigte, sehr geehrter Obsorgeberechtigter,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über den Elternbeitrag für den Besuch eines Hortes der Stadt Wien – Kindergärten.

Monatlicher Elternbeitrag für den Besuch eines Hortes ab September 2022:

Besuch EUR 187,35

Essen EUR 72,33

Kosten für Ausflüge, Veranstaltungen und Ähnliches:

Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind extra zu bezahlen. Können kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit oder ähnlichem nicht in Anspruch genommen werden, kann es sein, dass die Kosten trotzdem anfallen (z.B. Gruppenpreise für Privatbusse, für Vorstellungen). Diese werden dann nicht zurückerstattet. Das gilt auch für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen (z.B. besondere medizinische oder sonstige Betreuung, Fahrtendienste).

Wann bekommen Sie eine Ermäßigung:

Eine Ermäßigung ist nur möglich, sofern das Schulkind und zumindest eine obsorgeberechtigte Person den Hauptwohnsitz in Wien haben. Jede Änderung des Wohnsitzes ist der zuständigen Servicestelle unverzüglich zu melden.

Die Grundlage für die Bemessung der ermäßigten Elternbeiträge ist das Familien-Netto-Einkommen der Obsorgeberechtigten. Bei einem Familien-Netto-Einkommen bis EUR 3.153,00 ist eine Ermäßigung des Elternbeitrages möglich. Eine Ermäßigung ist grundsätzlich immer befristet und wird längstens bis zum Ende des Hortjahres, 31. August, gewährt.

Für eine **Verlängerung der Ermäßigung** müssen die Obsorgeberechtigten die aktuellen Einkommensnachweise an die für Sie zuständige Servicestelle der Stadt Wien - Kindergärten übermitteln. Legen Sie keine Einkommensnachweise vor oder ergibt eine Überprüfung, dass auf Grund des Familien-Netto-Einkommens keine Ermäßigung gewährleistet werden kann, ist der volle Beitrag von Ihnen zu entrichten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass auch Änderungen Ihres Familien-Netto-Einkommens bei befristeten Bezügen, wie Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung u.a., durch Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit, Ihrer Servicestelle von Ihnen gemeldet werden müssen.

Bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen behält sich die Stadt Wien – Kindergärten das Recht auf Rückforderung der Ermäßigung sowie etwaige rechtliche Schritte vor.

Achtung diese Posten Ihrer Lohn-/Gehaltsbestätigung werden nicht berücksichtigt:

- angegebene Vorschussrückzahlungen
- angegebene Exekutionsraten
- verrechnete Essensbezüge
- angegebene Abzüge für private Pensionsvorsorge und/oder Lebensversicherung/en

Bei der Bemessung des Elternbeitrages nicht berücksichtigt werden:

- Erhöhungsbeitrag bei Familienbeihilfen für behinderte Kinder
- Pflegegelder
- Behindertenbeihilfe
- Blindenbeihilfe
- Zusatzrenten für Schwerstversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung
- außergewöhnliche Belastungen für Behinderte gemäß §§ 34 und 35 Einkommenssteuergesetz

Wie bekommen Sie eine Ermäßigung:

Bitte reichen Sie Ihren Antrag bei der für Sie zuständigen Servicestelle der Wiener Kindergärten per E-Mail, per Post bzw. Fax oder persönlich mit folgenden Unterlagen ein:

- **ausgefülltes Formular „Antrag auf Ermäßigung oder Zuschuss zum Elternbeitrag für die Tagesbetreuung von Schulkindern“**
- **Einkommensnachweise:**
 - **Unselbstständig Erwerbstätige:**
 - letztgültige Lohn- oder Gehaltsbestätigung (inkl. Überstundenzahlungen)
 - bei Einkommen in unregelmäßiger Höhe: Lohn- oder Gehaltsbestätigung der letzten 3 Monate ansonsten letztgültige Lohn- oder Gehaltsbestätigung in Kopie
 - **Selbstständig Erwerbstätige:**
 - letztgültiger Einkommenssteuerbescheid in Kopie

Zum Familien-Netto-Einkommen zählt:

- AMS-Beihilfe (Kursbeihilfe)
- Alimente/Unterhaltsvorschuss
- Arbeitslosengeld/Notstandshilfe
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung
- familiäre Unterstützungsbeiträge
- Familienbeihilfe
- Kinderbetreuungsgeld
- Krankengeld
- Pension/Pensionsvorschuss
- Präsenzdienstentgelt
- Mindestsicherung
- Studienbeihilfe/Stipendium
- Unterhalt nach Scheidung
- Wiener Familienzuschuss
- Witwen-/Witwer-/Waisenpension
- Wochengeld
- Zivildienstentgelt und Unterhalt für Präsenz- und Zivildienst

Geschwister-Ermäßigung:

Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Sie, als Obsorgeberechtigte/r Familienbeihilfe beziehen, wird vom Familien-Netto-Einkommen ein Betrag von EUR 415,23 abgezogen. Dies wird durchgeführt, unabhängig davon ob Sie den vollen oder ermäßigten Elternbeitrag zahlen.

Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen:

Für jedes Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, werden die im Rahmen der Unterhaltungspflicht geleisteten laufenden Unterhaltszahlungen bzw. Kostenersatzbeiträge der Familie (maximal EUR 415,23) abgezogen.

Zahlungsbedingungen:

Der monatliche Elternbeitrag wird im Nachhinein verrechnet und ist spätestens bis 5. jeden Monats mit Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) oder Überweisung (nähere Informationen dazu unter: www.wien.gv.at/finanzen/zahlungen) zu bezahlen. Sie erhalten die Rechnung jeweils ca. 6 Wochen nach Ablauf des Monats.

Nicht-Bezahlen von Rechnungen:

Zahlen Sie die Rechnungen nicht fristgerecht und verläuft auch eine Mahnung erfolglos, wird Ihr Kind gekündigt. Über den offenen Rückstand samt Zinsen erhalten Sie eine Mahnung. Über den offenen Rückstand samt Zinsen wird eine Klage bei Gericht eingebracht. Die daraus entstehenden Gerichtskosten müssen von Ihnen getragen werden. Nachdem Sie die offenen Rückstände bezahlt haben, können Sie Ihr Kind erneut für einen städtischen Hortplatz anmelden. Es besteht kein Anspruch auf einen erneuten Hortplatz.